
Schöppingen, 17. Dezember 2024

Nr. 16/2024

Datum	Inhalt	Seite
16.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen hier: Genehmigung und Wirksamwerden	2 - 4
16.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan zur 6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	4 - 6
16.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen hier: Genehmigung und Wirksamwerden	7 - 9
16.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ der Gemeinde Schöppingen hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	9 - 11

Öffentliche Bekanntmachung

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 10.09.2024 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (*BauGB*) zur vom Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 26.02.2024 beschlossenen **29. Änderung des Flächennutzungsplanes** beantragt.

Die Bezirksregierung Münster hat daraufhin mit Verfügung vom **10.10.2024**, AZ.: 35.02.01.100-013/2024.0001.9/24 die **29. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Schöppingen **genehmigt**.

Der räumliche Geltungsbereich der **29. Änderung des Flächennutzungsplanes** befindet sich am nordwestlichen Rand des Industrie-/Gewerbegebietes entlang der Münsterstraße. Es stellt im Westen den Kontakt zur Landesstraße 570 her. Im Norden schließt der landwirtschaftlich geprägte Freiraum an.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch landwirtschaftliche Flächen, die an dem auszubauenden Wirtschaftsweg zwischen Münsterstraße und Landesstraße 570 liegen,

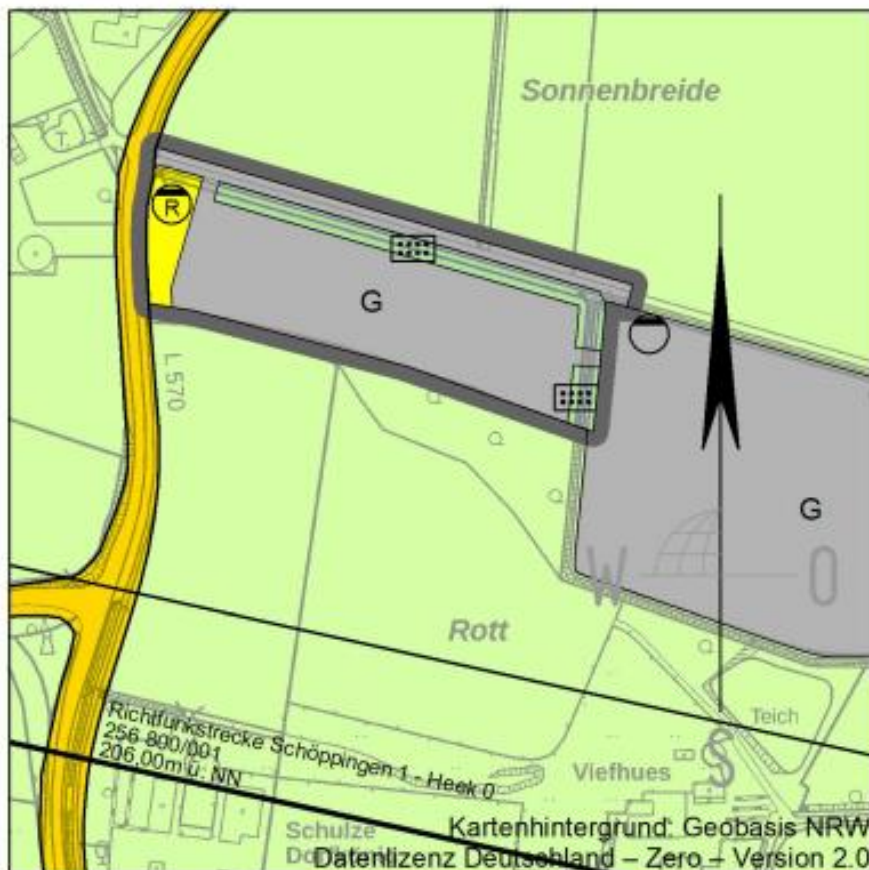
im **Osten** durch Gewerbeflächen,

im **Süden** durch eine Wallhecke und

im **Westen** durch die Landesstraße 570.

Die Lage des Geltungsbereiches und die mit der **29. Änderung des Flächennutzungsplanes** vorgenommenen Änderungen sind aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich; der Geltungsbereich ist mit einer grauen Saumschraffur umrandet.

Neuer Bestand



Die **29.** Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die **29.** Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus gem. § 6a Abs. 2 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) unter dem

Link <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/>

einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres (6 Monate) seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 26.02.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet.

Die **Genehmigung** der **29.** Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Münster vom **10.10.2024** wird hiermit gemäß § 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November

2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen in der in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Schöppingen, 16.12.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan zur 6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am 26.02.2024 den Bebauungsplan zur 6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“ befindet sich am nordwestlichen Rand des Industrie-/Gewerbegebietes entlang der Münsterstraße. Es stellt im Westen den Kontakt zur Landesstraße 570 her. Im Norden schließt der landwirtschaftlich geprägt Freiraum an. Im Süden trennt eine Wallhecke den landwirtschaftlichen Betrieb vom Plangebiet.

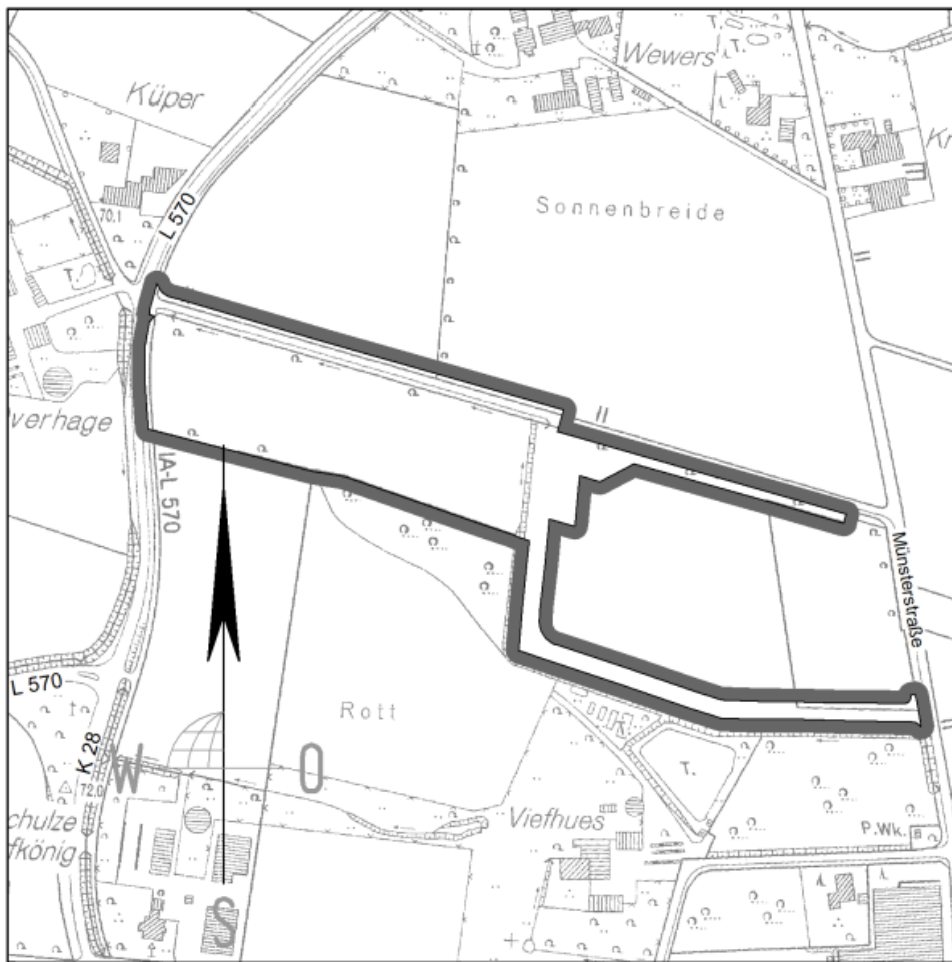
Zur Sicherung der Planung und Lösung der Herausforderungen wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

- Im **Norden** durch eine Parallele von ca. 4,7 m nördlich des Wirtschaftsweges zwischen der Landesstraße 570 und der Münsterstraße. Ausgehend von der Landesstraße, wobei eine Ausrundung an der Landesstraße berücksichtigt ist, bis auf Höhe der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken. Dort quert die Grenze den Wirtschaftsweg und folgt der Nordgrenze des überplanten Industriegebietes (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 68, Flurstück 196*) bis zum Ende des Rückhaltebeckens.
- Im **Osten** der Ost- und Südgrenze des vorhandenen Regenrückhaltebeckens und des festgesetzten Regenrückhaltebeckens im Bebauungsplan folgend und im weiteren Verlauf einer Linie folgend, die einen Abstand von ca. 17,0 m von der Gewässeroberkante (*Gewässer Nr. 1120*) einhält, bis zur Münsterstraße, wobei auch hier eine Ausrundung für die Anbindung an die Münsterstraße zu berücksichtigen ist. Die Münsterstraße begrenzt ebenfalls das Plangebiet.
- Im **Süden** ausgehend von der Münsterstraße durch eine Parallele zur Böschungsoberkante des Gewässers Nr. 1120 mit einem Abstand von ca. 5,0 m bis zum Schnitt mit der südlichen Flurstücksgrenze der Ackerfläche (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 68, Flurstück 139*). Der südlichen Flurstücksgrenze der Ackerfläche folgend, die innerhalb einer Wallhecke verläuft, bis zur Landesstraße 570.
- Im **Westen** durch die Landesstraße 570 (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 68, Flurstück 195*)

Der Geltungsbereich zur 6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“ umfasst die nachfolgend aufgelisteten Parzellen.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Schöppingen-Kirchspiel	68	49 tlw., 51 tlw., 56 tlw., 105 tlw., 134 tlw., 139, 196 tlw., 197 tlw., 198 tlw., 207 tlw.

Die Lage und der Geltungsbereich sind auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen; der Geltungsbereich ist mit grauer Saumschraffur umfasst.



(eigene Kennzeichnung, Kartenhintergrund: Geobasis NRW Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Der Bebauungsplan zur 6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“, einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan zur 6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“, einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus ab dem Tag der Bekanntmachung gem. § 10a Abs. 2 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) unter dem

Link <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/bebauungsplaene/>

einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gem. § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres (6 Monate) seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,**
- a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 26.02.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zur 6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“ wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm.VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)
- § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan zur 6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, 16.12.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: **Genehmigung und Wirksamwerden**

Mit Bericht vom 20.09.2024 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (*BauGB*) zur vom Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 13.05.2024 beschlossenen **32. Änderung des Flächennutzungsplanes** beantragt.

Die Bezirksregierung Münster hat daraufhin mit Verfügung vom 29.10.2024, AZ.: 35.02.01.100-013/2024.0002 mitgeteilt, dass zur **32. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Schöppingen mit Wirkung zum **28.10.2024** die **Genehmigungsfiktion** gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten ist.

Der räumliche Geltungsbereich der **32. Änderung des Flächennutzungsplanes** umfasst zwei Teilbereiche, die in unmittelbarer Nähe zueinander liegen und durch die Metelener Straße sowie einer Tennissportanlage getrennt sind. Der 1. Teilbereich liegt nördlich der Metelener Straße und südöstlich der Kreisstraße Nr. 28. Im Osten grenzen Sportstätten an, während südlich der Metelener Straße ein Wohngebiet besteht. Direkt östlich neben dem Wohngebiet liegt der 2. Teilbereich, der bis zum Sportplatz reicht. Im Norden begrenzt ihn die Metelener Straße und im Süden Grundstücke entlang dem Bürgerweg.

Der 1. Teilbereich wird wie folgt begrenzt:

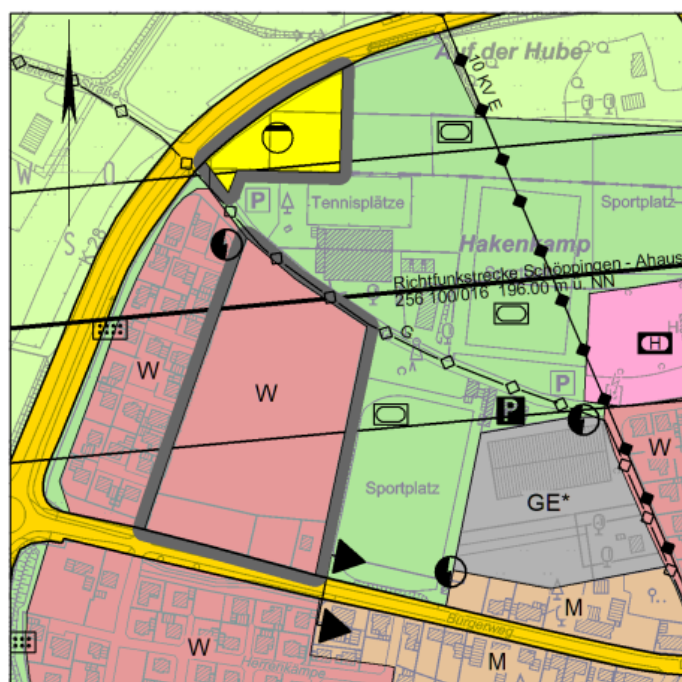
Im **Nordwesten** durch die Kreisstraße 28,
im **Osten** durch eine Sportanlage (*Fußballtrainingsplatz*),
im **Süden** durch eine Sportanlage (*Tennisplätze, zugehörige Parkplätze*)
und im **Südwesten** durch die Metelener Straße.

Der 2. Teilbereich wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch die Metelener Straße,
im **Osten** durch eine Sportanlage (*Fußballplatz mit Leichtathletik*),
im **Süden** durch den Bürgerweg
und im **Westen** durch die Straße „Im Winkel“

Die Lage des Geltungsbereiches und die mit der **32. Änderung des Flächennutzungsplanes** vorgenommenen Änderungen sind aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich; der Geltungsbereich ist mit einer grauen Saumschraffur umrandet.

Neuer Bestand



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Die **32.** Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die **32.** Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus gem. § 6a Abs. 2 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) unter dem

Link <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/>

einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres (6 Monate) seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.05.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet.

Die **Genehmigungsfiktion** zur **32.** Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Münster vom **28.10.2024** wird hiermit gemäß § 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November

2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen in der in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Schöppingen, 16.12.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ der Gemeinde Schöppingen

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am 13.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das im Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ ausgewiesene Plangebiet befindet sich in der westlichen Schöppinger Ortslage. Sportstätten (*Fußball, Tennis und Leichtathletik*) fassen im Norden und Osten das Plangebiet ein. Die Fußballtribüne liegt direkt am Plangebiet. Im Süden und Westen befinden sich Wohngebiete mit anderthalb bis zweigeschossigen Ein- bis Zweifamilienhäusern. Die Metelener Straße grenzt im Norden an, während die Straße Im Winkel das westliche Wohngebiet erschließt. Der Bürgerweg, eine Hauptortseingangsstraße, grenzt im Süden an das Plangebiet an.

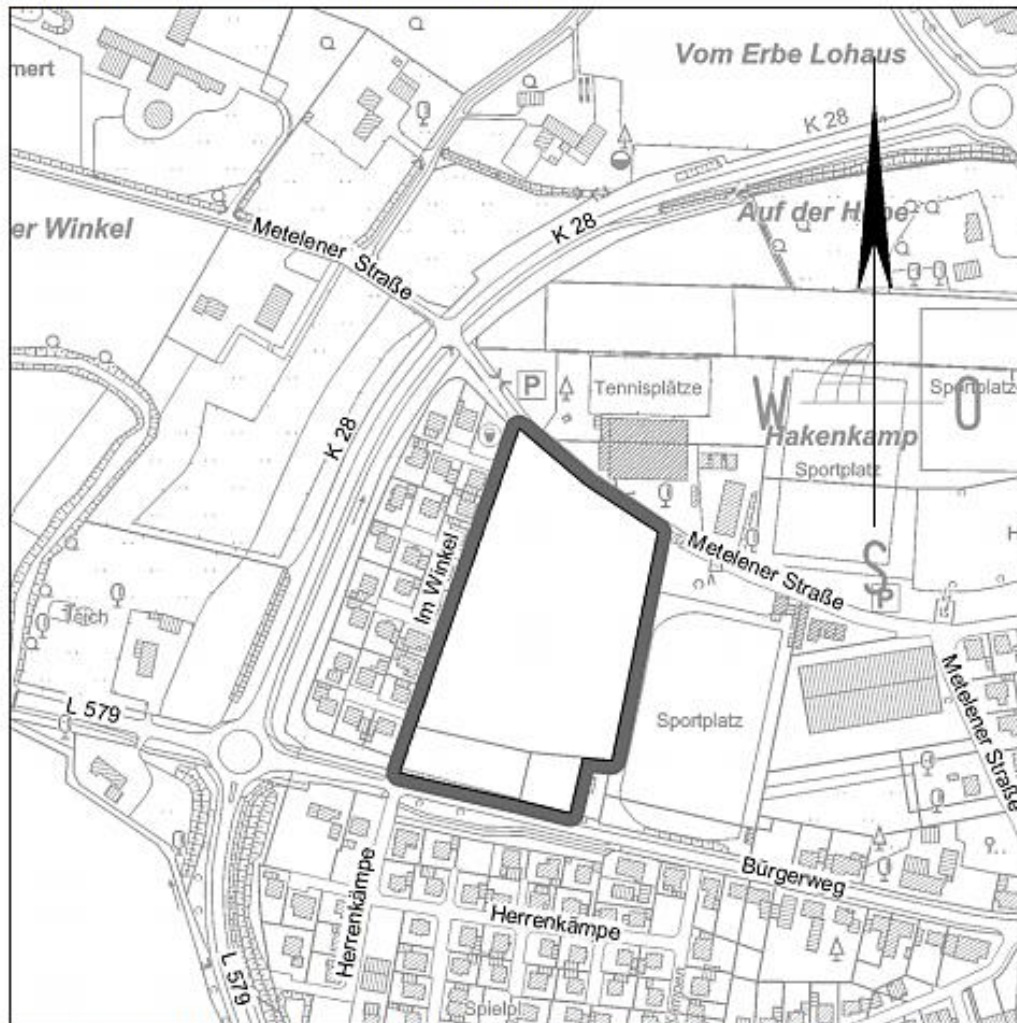
Zur Umsetzung der Zweckbestimmung und der Zielsetzung sowie Lösung der planerischen Herausforderungen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ wie folgt begrenzt:

- Im **Norden** durch das Straßengrundstück der Metelener Straße (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 331*),
- Im **Osten** durch die Sportanlage (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 9*),
- Im **Süden** durch den Bürgerweg (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 246*) und das Wohnhausgrundstück Bürgerweg 32 (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 183*),
- Im **Westen** durch das Straßengrundstück „Im Winkel“ (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 69, Flurstück 473*)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ liegen folgende Grundstücke: Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4 Flurstück(e) 182, 279 u. 280 (*Katasterstand Juni 2020*).

Die Lage und der Geltungsbereich sind auch der auf der nachfolgenden Seite abgedruckten Übersicht zu entnehmen; der Geltungsbereich ist mit grauer Saumschraffur umfasst.

Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches



(eigene Kennzeichnung vor Kartenhintergrund: Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Der Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“, einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“, einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus ab dem Tag der Bekanntmachung gem. § 10a Abs. 2 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) unter dem

Link <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/bebauungsplaene/>

einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gem. § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres (6 Monate) seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.05.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (*GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —*) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (*Bekanntm.VO*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (*GV NW S. 516*)
- § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, 16.12.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister